



FRAU BUNDESMINISTER
DR. MARILIES FLEMMING

II-3762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1031 WIEN, DEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 75 56 86

14. April 1988

70.0502/33 -Pr.2/88

1612/AB
1988 -04- 18
zu 1613/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abg. Dkfm. Ilona Graenitz und Genossen vom 22. Februar 1988, Nr. 1613/J, betreffend die Sonderabfallproblematik in Industrie und Gewerbe, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1)

Der Bund, im speziellen mein Ressort, ist gemäß Sonderabfallgesetz (SAG) nicht dazu verhalten, Sonderabfallbehandlungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Ich habe hingegen gemäß § 21 d. SAG ein Rahmenkonzept für die Beseitigung von Sonderabfällen auszuarbeiten, zu veröffentlichen und fortzuschreiben.

An der Fortschreibung desselben bzw. Aktualisierung der Sonderabfalldaten wird zurzeit gearbeitet. Durch die Installierung eines EDV-Datenverbundes wird auch der notwendige aktuelle Datenzugriff gewährleistet sein, was für eine bundesweite Bedarfserhebung hinsichtlich Sonderabfallbehandlungsanlagen bzw. deren Kapazitätsauslegung als unabdingbar anzusehen ist.

- 2 -

Die vorgesehene Novelle zum SAG (bisher konnten von mir nur mögliche Sonderabfallbehandlungsanlagenstandorte genannt werden) ermächtigt mich zur Nennung von Standorten. Das bedeutet, daß das jeweilige Bundesland im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zumindest die genannten Standorte in der Landesraumplanung zu berücksichtigen hat.

Im Lichte der oben beispielhaft angeführten flankierenden Maßnahmen, welche unter anderem zur Errichtung von Sonderabfall-Behandlungsanlagen bundesweit beitragen sollen, ist ebenso die Unterstützung für Oberösterreich impliziert.

Zu 2)

Die Beurteilung des Hochtemperaturvergasungsverfahrens ist noch nicht abgeschlossen, sodaß vorerst lediglich eine vorsichtige, positive Einschätzung hinsichtlich der umweltverträglichen Behandlung potentiell umweltschädlicher Abfälle durch dieses Verfahren abgegeben werden kann. Die Beurteilung des Verfahrens erfordert nachvollziehbare Energie- und Massenbilanzen, einschließlich Kompetenzbilanzen für kritische Substanzen, wie Halogene (z.B. Chlor, Fluor) und bestimmte Schwermetalle (z.B. Quecksilber, Cadmium, Blei, Kupfer, Zinn). Für diese Beurteilung sind umfassende Messungen aller Input- und Outputströme an der Anlage erforderlich, welche erst in den kommenden Monaten durchgeführt werden.

Für die Beurteilung ist letztlich die Gesamtkonzeption der Anlage wesentlich, wobei der Gas- und Rückstandsverwertung sowie Abgas- und Abwasserbehandlung wesentliche Bedeutung zukommt.

- 3 -

Zu 3)

Für die Ergänzung der bisherigen Anlage mit einer Abgasreinigung wurde am 15. Februar 1988 beim Ökofonds ein Förderungsantrag über eine Investitionssumme von 37 Mio öS eingebracht.

Zwischenzeitlich wurde die ordnungsgemäße Bearbeitung des Förderungsantrages aufgenommen, wobei seitens des Antragstellers gemäß der geltenden Richtlinien für die Gewährung von Förderungen im Sinne des Umweltfondsgesetzes noch wesentliche Unterlagen beizubringen sind. Diese fehlenden Beilagen wurden auch schriftlich am 2. März 1988 beim Antragsteller urgirt.

Für eine Förderungsentscheidung sind die Ergebnisse der technisch-wirtschaftlichen Prüfung des Antrages maßgeblich, wobei der Förderungsantrag anschließend der Umweltfondskommission zur Beratung vorzulegen ist.

Die Entscheidung folgt im Anschluß daran durch mich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Grundsätzlich ist zur Förderungsstrategie des Ökofonds im Bereich Sonderabfall festzustellen:

Einerseits sollen die unbedingt notwendigen Einrichtungen zur Sonderabfallentsorgung errichtet werden, andererseits soll die finanzielle Subvention von Sonderabfallentsorgung bzw. Sonderabfallproduktion zugunsten der Vermeidung und Verwertung von Sonderabfall minimiert werden.

Die finanzielle Förderung zur Errichtung technisch bestausgerüsteter Entsorgungsanlagen sollte daher nur zeitlich befristet erfolgen, um den gewünschten "Vorzieheffekt" zu bewirken.

Die gegenwärtige Situation im Bereich der Abfallentsorgung erfordert die dringende Errichtung weiterer Behandlungsanlagen zur nachhaltigen Verringerung des Gefährdungspotentials bestimmter Abfälle.

Dabei können thermische, chemisch-physikalische und biotechnische Verfahren zum Einsatz kommen.

Die Förderung durch den Ökofonds soll auf technisch sehr gut konzipierte Anlagen mit entsprechenden Einrichtungen zur Minimierung von Restemissionen beschränkt sein, insbesondere auch Förderung von Referenzanlagen. Der kurzfristige Bedarf kann größenordnungsmäßig mit etwa 3 bis 6 öffentlich zugänglichen weiteren CPA (Chemisch Physikalische Anlagen für anorganische Abfälle) und CPO- (CP Anlagen für organische Abfälle) Anlagen sowie etwa 10 bis 20 mittelgroßen thermischen Behandlungsanlagen (inkl. Wirbelschichtanlagen zur thermischen Schlammbehandlung) angegeben werden. Größere thermische Behandlungsanlagen (über 100.000 t/a Durchsatz) sind aus ökonomischer Sicht günstiger, jedoch politisch vielleicht schwerer durchsetzbar.

Die vorliegenden Unterlagen und Informationen zur Hochtemperaturvergasung lassen auf ein positives Beurteilungsergebnis hoffen. Die diesbezüglichen Fakten und die Förderungsentcheidung sind jedenfalls noch in diesem Jahr zu erwarten.

